



Informationen zur getrennten Abwassergebühr (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr)

Was ist unter dem Begriff „getrennte Abwassergebühr“ zu verstehen?

„Getrennte Abwassergebühr“ bedeutet, dass die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung aufgeteilt werden nach dem Aufwand für die Schmutzwasserbeseitigung und für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Das hat zur Folge, dass es eine **Schmutzwassergebühr** und eine **Niederschlagswassergebühr** gibt. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der bezogenen Frischwassermenge in Kubikmeter (m³) berechnet. Bei der Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten Flächen eines Grundstückes maßgebend. Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen erfolgte nach dem pauschalierenden Grundstücksabflussbeiwertmodell (GAB-Modell).

Was ist ein Grundstücksabflussbeiwert (GAB)?

Um den (einmaligen) Erfassungs- und (laufenden) Datenpflegeaufwand und damit auch die gebührenwirksamen Kosten möglichst gering zu halten, wurde auf eine Befliegung oder eine kostenintensive Vor-Ort-Aufmessung aller Grundstücke verzichtet. Der Zweckverband behilft sich deshalb mit dem von der Rechtsprechung anerkannten Verfahren der „Grundstücksabflussbeiwerte (GAB)“. Es handelt sich hierbei um einen „Wahrscheinlichkeitsmaßstab“.

Der GAB gibt den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Fläche an der Gesamtgrundstücksfläche an.

Welche Grundstücksabflussbeiwert-Zonen gibt es?

GAB-Zone I: Grundstücksabflussbeiwert 0,20
GAB-Zone II: Grundstücksabflussbeiwert 0,35
GAB-Zone III: Grundstücksabflussbeiwert 0,60
GAB-Zone IV: Grundstücksabflussbeiwert 0,80
GAB-Zone V: Grundstücksabflussbeiwert 0,90

„Gebührenpflichtige Grundstücksfläche“ – was ist darunter zu verstehen?

Die sogenannte „gebührenpflichtige Grundstücksfläche“ ergibt sich, indem die gesamte Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird.

Welche Flächen gelten als an die Kanalisation angeschlossen?

Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser

- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer in fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung oder
- oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstückes und / oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wege, Stellplätze, Garagenvorhöfe

in die Kanalisation des Zweckverbandes gelangen kann.

Auch Grundstücke die im Trennsystem entwässert werden (je eine eigene Abwasserleitung für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser), gelten als angeschlossen.

Hof- und Dachflächen, von denen das Niederschlagswasser über einen Sickerschacht mit Notüberlauf oder über eine Zisterne mit Notüberlauf in die Kanalisation fließt, werden voll angerechnet.

Was gilt als bebaute und befestigte Fläche?

Als bebaute (oder überbaute) Flächen gelten die Grundflächen aller Gebäude auf einem Grundstück sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbaute Flächen. Die Dachneigung ist dabei unerheblich.

Als befestigte Fläche ist jede (über die Kanalisation entwässerte) Fläche anzusehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet oder verändert ist, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt wurde.

Dazu zählen z.B.: betonierte, asphaltierte, mit Platten belegte, gepflasterte oder mit anderen Materialien versehene Flächen wie Hofflächen, Garageneinfahrten, Garagenhöfe, Kfz-Abstellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Privatstraßen und -wege, Hauszugänge, Terrassen, Kellerabgänge, Lagerflächen, usw.

Mit Rasengittersteinen, Ökopflaster oder Kies und Schotter versehene Flächen zählen ebenfalls zu den befestigten Flächen und müssen daher angerechnet werden, sofern ein Gefälle zu einem Gully oder zur Straße hin besteht.

Welche Flächen gelten als nicht angeschlossen?

Als nicht angeschlossene bebaute und befestigte Flächen gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf unbefestigte Flächen (z.B. Gärten, Wiesen usw.) schadlos abläuft und dort versickert.

Was hat jede(r) Grundstückseigentümer(in) zu veranlassen?

Die für Ihr Grundstück ermittelte gebührenpflichtige Grundstücksfläche (= Bemessungsgrundlage für alle künftigen Gebührenbescheide) entnehmen Sie bitte dem letzten Gebührenbescheid.

Stimmt die gebührenpflichtige Grundstücksfläche mit Ihren tatsächlich bebauten und befestigten Flächen, die in die Kanalisation entwässern, überein, bzw. sind Ihre bebauten und befestigten Flächen nicht um 25 % oder 400 m² geringer als die gebührenpflichtige Grundstücksfläche, haben Sie nichts weiter zu veranlassen.

Eine Abweichung innerhalb der genannten Grenzen rechtfertigt keine Einzelveranlagung und ist vom Gebührenschuldner hinzunehmen.

Was ist ein Antrag auf Einzelveranlagung?

Sollte die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche eines Grundstücks, von dem Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangt, um mehr als 25 % **oder** 400 m² von der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche abweichen, kann auf Antrag eine Einzelveranlagung erfolgen. Entsprechende Formblätter erhalten Sie vom Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental – Sachgebiet 4.

Bei einem Antrag auf Einzelveranlagung muss der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnen und ihre Größe angeben. Soweit bebaute und befestigte Flächen nicht in die Kanalisation entwässern, ist anzugeben, wie die anderweitige Beseitigung erfolgt. Der Antrag muss auch den Namen und die Anschrift des Grundstückseigentümers sowie Flurnummer, Gemarkung und Objektlage des betroffenen Grundstücks enthalten.

Sie werden darauf hingewiesen, dass alle Angaben bezüglich eines eventuell beabsichtigten Antrages auf Einzelveranlagung nach bestem Wissen und Gewissen zu machen sind.

Der Zweckverband behält sich jedoch vor, die Antragsdaten ggf. vor Ort zu überprüfen.

Ihr
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental